Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 71 (1929)

Heft: 9

Artikel: Ein Fall von tödlicher Mastdarmverletzung beim Pferd, verursacht durch

den Deckakt, und die Frage der Haftpflicht des Hengstenhalters

Autor: Roth, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-590900

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 7. Das Aufhören der innersekretorischen Hemmungswirkung von seiten des corpus luteum ist die Ursache der eintretenden Frühgeburt.
- 8. Das corpus luteum bleibt während der Schwangerschaft bestehen, erreicht in der Mitte derselben seine grösste Entwicklung, um in der zweiten Hälfte sich allmählich zurückzubilden.
- 9. Das Verschwinden des corpus luteum gravidatis und seiner Hemmungswirkung am Ende der Trächtigkeit ist als Ursache des Eintrittes einer Geburt anzusehen.

Literaturverzeichnis.

Below: Die glandula lutea; Monatsschrift für die Geburtshilfe und Gynäkologie, 1912, Bd. 36. — De Bruin: Die Geburtshilfe beim Rind, Leipzig, 1910. — Fränkel: Funktion des corpus luteum, Arch. f. Gynäk., Bd. 68 u. 91. — Frei, W.: Die Sexualperiodizität der Säugetiere und des Menschen. Nach einem Vortrag, geh. in der naturforsch. Gesellschaft Luzern, 1927. — Hess: Die Sterilität des Rindes, Hannover, 1920. — Loeb: Bedeutung des corpus luteum und der Cyclus im Ovarium des Säugetieres. Deutsche med. Wochenschrift u. Virch. Arch., 1911. — Plósz, Prof., Budapest, zitiert nach Schmalz. — Schmalz: Das Geschlechtsleben der Haussäugetiere, Berlin, 1921.

Ein Fall von tödlicher Mastdarmverletzung beim Pferd, verursacht durch den Deckakt, und die Frage der Haftpflicht des Hengstenhalters.

Von Dr. G. Roth, Solothurn.

Mastdarmverletzungen beim Pferd, hervorgerufen durch das sogen. Überspringen, d. h. durch das Eindringen des Penis in das Rektum, scheinen nach Angaben in der Literatur nicht besonders selten zu sein.

Möller u. Frick (Lehrbuch der speziellen Chirurgie für Tierärzte) erwähnen unter den Ursachen, welche eine Mastdarmverletzung hervorrufen können, auch ungestümen Deckakt seitens des Hengstes.

Bayer u. Fröhner (Tierärztliche Chirurgie und Geburtshilfe) bezeichnen als sehr häufige Ursache der Mastdarmzerreissung das Ueberspringen. Dieses soll am häufigsten eintreten bei der Stute, wofür auf 24 Autoren verwiesen wird.

Nach mündlichen Mitteilungen von Herrn Dr. Gisler, Direktor des Eidg. Hengstendepots in Avenches sind ihm mehrere Fälle von Mastdarmverletzungen durch Ueberspringen bekannt, sowie zwei Fälle, in denen auf der Weide ein Hengstfohlen einem andern männlichen Fohlen durch Springen in den Mastdarm tödliche Verletzung beibrachte.

Mir selber ist aus der Praxis nur der folgende Fall bekannt, der betr. Haftpflicht des Hengstenhalters mir besonderes Interesse geboten hat:

Am 22. Februar 1927 abends 5 Uhr untersuchte ich eine Stute, die gleichen Tags mittags um 12 Uhr belegt worden war. Das Pferd wurde die ca. 8 km weite Strecke zur Deckstation an der Hand geführt, ging auf der Hinreise normal, war auf dem Heimweg sperrig und schwer vorwärts zu bringen.

Befund: Leichte braune Stute, gekreuzt, 14 Jahre alt, ca. 155 cm Stockmass, soll schon mehrmals gefohlt haben, steht zitternd und schweissbedeckt mit schmerzhaftem Blick im Stall. Körpertemperatur 40.5, Fuls 90—100. Atmung beschleunigt, oberflächlich, zeitweise unter Stöhnen. Bauch aufgetrieben, Bauchdecken gespannt, Darmperistaltik aufgehoben. After und Scham weisen nichts Abnormales, insbesondere keine Verletzungen oder Blutspuren, auf. Die Scheide ist intakt, Samendepot darin nicht nachweisbar, der Muttermund ist zwei Finger breit offen. Im Mastdarm gelangt die touchierende Hand durch einen grossen Riss in der obern Wand in die Bauchhöhle. Die Füllung des Enddarmes ist eine mässige, Kotpartikel finden sich auch in der offenen Bauchhöhle.

Diagnose: Peritonitis infolge Mastdarmperforation.

Ich ordnete umgehende Schlachtung an. Die andern morgens vorgenommene Sektion ergab: Intakte Geschlechtsorgane, beide Ovarien weisen verschiedene nussgrosse Zysten auf, was erfahrungsgemäss bei der Stute normale Brunst und Konzeption nicht ausschliesst, zudem befindet sich in dem einen Ovar ein gelber Körper. Der After ist unverletzt, in der obern Mastdarmwand 18 cm kranialwärts vom After befindet sich ein 12 cm langer durchgehender Riss mit zerfransten, blutunterlaufenen, schwarzroten Rändern. Das Bauchfell ist leicht gerötet, stellenweise mit Kotpartikeln beschmutzt. Die übrigen Organe sind normal. Pathologisch-anatomische Diagnose: perforierender Mastdarmriss mit beg. Peritonitis.

Das Fleisch wurde als bankwürdig erklärt; die Geschlechtsorgane und den Mastdarm liess ich vom anwesenden Ortsfleischschauer zur vorübergehenden Aufbewahrung in verdünnten Spiritus 1:5 einlegen.

Als Ursache der Verletzung Überspringen durch den Hengst anzunehmen, erschien mir nach Anamnese und eigenem Befund als gegeben. Die Frage der Haftpflicht des Hengstenhalters musste geprüft werden. Aus diesem Grunde zog ich den Ortsfleischschauer zur Sektion bei, und liess durch ihn das Präparat. für die zu beklagende Partei aufbewahren, wovon diese gleichen Tags in Kenntnis gesetzt wurde. 17 Tage später liess der Hengstenhalter das Präparat durch seinen Tierarzt untersuchen. Dieser konstatierte keinen Fäulnisgeruch und keine Fäulnis, stellte mehrere Wunden in der Scheide und zwei im Rektum fest und führt diese Verletzungen auf Sadismus von Seiten des Eigentümers zurück. Demgegenüber steht die Zeugenaussage des beamteten Fleischschauers, der aussagt, dass das Präparat im Momente dieser Untersuchung stark gestunken habe. Mein Sektionsbefund, der nur eine Mastdarm- und keine Scheidenwunde feststellte, wurde auch durch eine vom Gericht angeordnete Expertise durch zwei Tierärzte als richtig erkannt, da für diese von mir bei der Sektion gesetzten Schnitte das Kriterium, als i. vitam entstanden, nicht erbracht werden konnte. Das Amtsgericht erachtete in seinem Urteil vom 1. 3. 28 als erwiesen, dass die tödliche Verletzung durch Springen in den Mastdarm entstanden ist.

Des fernern bestritt der Beklagte seine Haftpflicht, indem er den Deckakt als ein Naturereignis darstellte, das beim Pferd mit grossem Ungestüm vor sich geht und eine event. Verletzung auf höhere Gewalt zurückführte.

Der Kläger dagegen behauptete, dass gemäss dem ärztlichen Befund der Angestellte des Hengstenhalters den Deckakt unrichtig geleitet und deshalb den Schaden fahrlässig verursacht habe, und der Hengstenhalter einerseits in seiner Eigenschaft als Dienstherr und anderseits weil er keine richtige Deckanlage besitzt, für den Schaden aufzukommen habe. Der letztere Umstand falle um so mehr ins Gewicht, als es sich um eine an sich schon kleine Stute gehandelt habe, die beim Deckakt nicht noch nach vorn abschüssig gestellt werden durfte.

Das Amtsgericht stellte fest: Der Deckakt wurde auf einer Privatstation in Abwesenheit des Hengstenhalters von dessen Pferdewärter geleitet, der an und für sich ein guter Wärter ist, aber betreffend selbständige Leitung des Deckaktes sich nicht über Erfahrung ausweisen kann. Ein besonderer Deck-

stand, d. h. ein sogenanntes Dreieck, wie es vielerorts üblich ist, bestand nicht. Das Pferd wurde auf Weisung des Wärters vom Besitzer der Stute am Kopfe gehalten und zwar so gestellt, dass die Vorderfüsse ca. 5—10 cm tiefer standen als die Hinterfüsse. Der Wärter liess den Hengst, ein ca. 160 cm hohes feuriges Freibergerpferd springen und will die Rute in die Scheide dirigiert haben, worin sie während des ganzen Deckaktes verblieben sein soll. Die Stute stand ruhig ohne Abwehrbewegung, zeigte aber sofort sperrigen Gang.

Das Gericht kam nach Zeugenverhör und Einvernehmung von Experten zu dem Schluss, dass der Wärter die Rute in den Mastdarm dirigiert hat. Der Hengstenhalter hat es in der Auswahl, der Instruktion und Beaufsichtigung des Wärters an der nötigen Sorgfalt mangeln lassen; ferner begünstigte er durch einen ungünstigen (nach vorn abschüssigen) Deckplatz die Verletzung der Stute. Er wurde zu vollem Schädenersatz und zu den Kosten verurteilt, seine Gegenklage im Betrage von 4000 Franken wegen Verruf des Hengstes wurde abgewiesen.

Das Obergericht des Kantons Solothurn, an welches der Verurteilte appellierte, bestätigte am 12. 9. 28 dieses Urteil und ebenso das Bundesgericht am 12. 3. 29, letzteres auf Grund von § 101 O. R. wegen mangelhafter Erfüllung eines Vertrages.

Aus den Verhandlungen und dem Gutachten geht hervor: Mastdarmverletzungen bei der Stute durch den Deckakt kommen hin und wieder vor. Es kann der in die Scheide eingeführte Penis im Laufe des Deckaktes zurückgezogen werden und dann in den Mastdarm eindringen (überspringen), oder die Rute kann, wie im vorliegenden Fall, von Anfang an ins Rektum gelangen, letzteres besonders bei kleinen Stuten. Mastdarmverletzungen an der ventralen Wand hält die Expertise für möglich, auch wenn die Rute die Scheide nicht verlässt. Voraussetzung ist starke Kotanfüllung des Enddarmes.

Das Eindringen der Rute in das Rektum muss nicht unbedingt tödliche Verletzung hervorrufen. Perforation der obern Mastdarmwand ist um so eher möglich, je mehr die Längsachsen von Penis und Rektum von der Parallelen abweichen, d. h. je tiefer die Stute vorn steht.

Nach dem in diesem Falle ergangenen Urteil ist der Hengstenhalter haftbar für solche Kunstfehler seiner Angestellten, und zwar auch dann, wenn er den Nachweis erbringen könnte, dass er dem Angestellten nach den vorhandenen Umständen die Leitung des Deckaktes übertragen durfte, ohne eine Gefährdung voraussehen zu müssen.

Aus der veterinär-ambulatorischen Klinik der Universität Zürich. Leiter: Prof. Dr. O. Schnyder.

Syrgotral zur Bekämpfung des seuchenhaften Bangschen Verwerfens beim Rinde.

Von Alfred Leuthold.

A. Vorbericht.

1. Einleitung.

Das seuchenhafte Verwerfen spielt überall in der Rinderzucht eine grosse Rolle, besonders die Form, die durch den Bac. Abort. Bang bewirkt wird. Eine umfängliche Literatur zeigt, wie sehr diese Krankheit Wissenschaft und Praxis beschäftigt. Es sind zwar heute infolge ausgedehnter Forschungen und Versuche viele Verhältnisse des seuchenhaften Bang'schen Verwerfens als geklärt zu betrachten, aber über einige sehr wichtige Punkte gehen doch die Ansichten noch stark auseinander, so zum Beispiel über: Infektionsmodus, Zusammenhang mit dem Maltafieber, Rolle für die Sterilität, Verwertbarkeit einiger Reaktionen für die Diagnose, und — was die Bekämpfung anbelangt — die Natur der einzuverleibenden Agentien.

Wenn es auch zur Zeit scheint, als ob die aktive Immunisierung mit abgeschwächten lebenden Kulturen zur allgemeinen Anerkennung gelangen werde, so treten doch immer wieder Autoren auf, die davon nicht befriedigt sind. So kamen Lubbehusen, Fitch und Boyd durch sorgfältige Untersuchungen, die sich auf zwei Jahre erstreckten, zu dem Urteil, dass durch Impfung mit lebenden Kulturen die Abortfälle nicht in wünschenswertem Masse zurückgingen. An der 4. Tierärztetagung zur Bekämpfung der Aufzuchtskrankheiten in Jena, im Oktober 1927, opponierten Zimmermann, Königsberg, Jüterbock, Schönberg, Schlegel, Freiburg, und Rudolf, Wien derart gegen die Impfung mit lebenden Kulturen, dass sich die Versammlung veranlasst sah, eine Kommission zur Schaffung eines Spezialforschungsinstitutes zu bestimmen,